

Auszug aus der Grundordnung der Universität

§ 9 Fakultätsrat

(1) ¹In Fakultäten mit bis zu 50 Planstellen für Professuren mit Hauptzuordnung zur Fakultät gehören dem Fakultätsrat sieben stimmberechtigte Mitglieder an, davon vier aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer und jeweils eines aus der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter-, der Studierenden- und der MTV-Gruppe. ²Bei Fakultäten mit mehr als 50 Planstellen für Professuren gehören dem Fakultätsrat 13 stimmberechtigte Mitglieder an, davon sieben aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer und jeweils zwei aus der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter-, der Studierenden- und der MTV-Gruppe. ³Die Fakultäts-Gleichstellungsbeauftragte gehört dem Fakultätsrat jeweils als beratendes Mitglied an. ⁴Die Amtszeit beträgt zwei Jahre, die der studentischen Mitglieder beträgt ein Jahr. ⁵Mitglieder des Dekanats, die nicht gleichzeitig Mitglieder des Fakultätsrates sind, haben das Recht, als beratende Mitglieder an den Sitzungen des Fakultätsrates teilzunehmen.

§ 14 Senat

(1) ¹Dem Senat gehören 19 stimmberechtigte Mitglieder an, davon zehn aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer und jeweils drei aus der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter-, der Studierenden- und der MTV-Gruppe. ²Beratende Mitglieder des Senats sind die Vizepräsidentinnen und Vizepräsidenten, die Dekaninnen und Dekane, die Gleichstellungsbeauftragte, eine Vertreterin oder ein Vertreter der Promovierenden sowie ein Mitglied des Personalaufsichtsrats. ³Die Dekaninnen und Dekane können sich durch ein Mitglied des jeweiligen Dekanats vertreten lassen.
(2) ¹Die Amtszeit des Senats beträgt zwei Jahre. ²Die studentischen Mitglieder werden für jeweils ein Jahr gewählt. ³Scheidet ein Senatsmitglied vor Ende seiner Amtszeit aus, verkürzt sich die Amtszeit des nachrückenden Mitglieds auf die verbleibende Amtszeit des Senats.